

## Marktgebührensatzung

Der Markt Obergünzburg erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl. S. 436) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu Nr. 201-028-2.. vom 27.10.89 genehmigte

### Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Der Markt Obergünzburg erhebt für die Benutzung der festgesetzten Märkte Gebühren.

#### § 2

##### Gegenstand der Gebühr

1. Mit der Zahlung der Marktgebühren ist die Benutzung des angewiesenen oder in Anspruch genommenen Standplatzes für die Dauer des jeweiligen Marktes abgegolten.
2. Wer seinen Standplatz erst nach Eröffnung des Marktes in Anspruch nimmt oder vorzeitig wieder räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung der Marktgebühr.

#### § 3

##### Gebührenhöhe

1. Für die Benutzung der Standplätze wird folgende Gebühr erhoben:

a.) für Stände bis zu 4 Frontmeter  
Verkaufsfläche

*15,00*  
DM 10,00 *~ 8,00 €*

b.) für Stände mit mehr als 4 Frontmeter, zusätzlich pro Frontmeter  
Verkaufsfläche

DM 2,-- *2,00 €*

2. Bei der Festsetzung der Marktgebühr werden nur volle

Frontmeter berechnet. Weniger als 0,5 m werden abgerundet,  
mehr als 0,5 m werden aufgerundet.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wem ein Standplatz angewiesen ist,  
oder wer tatsächlich einen Standplatz auf einem Markt ein-  
nimmt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung  
des angewiesenen oder in Anspruch genommenen Stand-  
platzes und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.
2. Der Markt kann die Zuweisung eines Standplatzes von ei-  
ner Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussicht-  
lich anfallenden Gebühr abhängig machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung  
in Kraft.

Obergünzburg, den 03.11.80

Schreck  
1. Bürgermeister

# Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung des Marktes Obergünzburg

vom 06. Feb. 2002

Aufgrund der Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- (BayRS 2004-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren des Marktes Obergünzburg vom 03.11.1980 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Standplätze wird folgende Gebühr erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Stände bis zu 4 Frontmeter<br>Verkaufsfläche                                       | 8,00 €  |
| b) für Stände mit mehr als 4 Front-<br>meter, zusätzlich pro Frontmeter<br>Verkaufsfläche | 2,00 €“ |

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergünzburg, 06.02.2002

  
Schmid

1. Bürgermeister

S